

Bürostunden 2024

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln
Lohnsteuerhilfeverein

54 Jahre

Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279

www.lstvdatteln.de

info@lstvdatteln.de

Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle

Moers

LMR

Annahmestellen: GRD - DD - ES

Wie Sie bereits informiert sind, bieten wir in Moers keine Beratungstermine mehr vor Ort an!

Bitte um Zusendung der Unterlagen an die Postanschrift:

Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V.
Sitz Datteln Lohnsteuerhilfeverein
Heike Riepe
Riesengebirgsstr. 64 d
47445 Moers

Tel. Beratung und Erreichbarkeit

02841 / 40 09 14 oder Fax 02841 / 40 09 13

Falls sich der AB meldet, bitte eine Nachricht hinterlassen.

E-Mail: riepe-moers@t-online.de

Dienstags von 9.30 - 12.00 Uhr

Donnerstags von 9.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

Bitte keine Nachfragen zur Bearbeitungszeit des Finanzamtes, da wir darauf keinen Einfluss haben!

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind

- **Anwendungen für geringfügige Beschäftigten** im Privatwahl sog. Minijobs (Beschreibung der Bundesratspraxis beifügen), Puzhilfen oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen.
- **Anwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten** im Privatwahl
- **Belege bitte mitbringen!** (Puzhilfen, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen) Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- **Anwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen** im Inland: Rechnungen des Dienstleisters immer ausstellen lassen gegenwärtig nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten, **Kontoumsätze als Zahlungsnachweis mitbringen!**
- **Anwendungen** anlässlich Dienstreisen Dienstkolonne/Mitarbeiteraufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden.
- **Ausbildungskosten**, auch die des Ehegatten, z.B. Fahren zur Ausbildungsstätte, Fachbücher, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- **Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z. B. Busfahrer, nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- **Bestattungskosten**: Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- **Berufungskosten, Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Linzuskosten**, Belege und Kostenaufstellung mitbringen.
- **Einkommensteuerbescheid** von 2022, soweit vorhanden, bitte unbedingt mitbringen!
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**: Belege mitbringen: Mietverträge, Kontoumsätze/Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsberechnungen etc.
- **Fahrtkosten mit eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstelle oder Einsatzwechsellängigkeit Doppelter Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind mitzubringen.
- **Ohne Belege keine steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltskosten.**
- **Freibetrag** zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen auswärtsiger Unterbringung in Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen.
- **Gewerkschaftsbeiträge, Berufsbildung, Fortbildungskosten.**
- **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnarzt, Zahnarzt, Fahren zum Arzt, Medikamentenzuzahlungen, usw.
- **Kurkosten** wenn die Kur durch amtliches Zeugnis vor Kurbeginn nachzuweisen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- **Körperbehinderung** Ab 20 %: Bitte den Schwerbehindertenausweis oder den Bescheid des Versorgungsamtes mitbringen.
- **Krankenkassenversicherung**: Bitte Belege über gezahlte Beiträge mitbringen.
- **Kinder** Bitte die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen.

- **Kindertreuhandkosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder wg. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
- **Lohnsteuerbescheid/Antrag 2023**, des Arbeitgebers.
- **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzustell, Elterngehd.
- **Pflege-Pauschbetrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „Inhalts“ bei der Pflege-Pauschbetrag 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegraden 4 und 5 sind es 1.800 €.
- **Kontenabnahmen** - Rentenbescheide mitbringen. BÜBU-Panor, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Witwenrenten sowie Renten aus privaten Versicherungen.
- **Schuldendienst** für Ersatz- oder Ergänzungsschulden, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schulbesuch vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorzuheben, gemündert um die Beträge für Behinderung, Betreuung und Verpflegung.
- **Spenden** an Parteien und Wahlvereinschaften, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung.
- **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- **Versehrungen**: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorge, Rückrenten, Bine vom § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.
- **Wir beraten auch bei folgenden Sachverhalten**: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von Selbstnutzung oder Einkünfte aus Einmalvermögen, eine ETV oder um ein Ehegattenhieraus handelt, sonstige Einkünfte (Spezialabsonnerungen). Sofern die Einkünfte hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen.
- **Wichtig: Bei Zinsrückflüssen**: Steuerbescheinigung des Anlagensparstiftes sowie die Ertragsausbildung der Bank.

D 01.08.2023